

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Ordnungsbehördliche Verordnung für 2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2019 an den aufgeführten Tagen und Zeiten**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	29.11.2018
Wirtschaftsausschuss	06.12.2018
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	06.12.2018
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.12.2018
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	10.12.2018
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	10.12.2018
Rat	18.12.2018

### Beschluss:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 01 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2019 an den aufgeführten Tagen und Zeiten.

Er beauftragt die Verwaltung, nachträglich von Interessengemeinschaften der Quartiere eingereichte Anträge auf Verkaufsstellenöffnungen für das Jahr 2019, die nicht innerhalb der zeitlichen Vorgaben eingereicht waren, zurückzuweisen.

**Begründung:**

Die Verwaltung hat dem Rat, den zuständigen Fachausschüssen und Bezirksvertretungen in der Wahlperiode des aktuellen Rates wiederholt die Sach- und Rechtslage zum Thema verkaufsoffene Sonn- und Feiertage und das LÖG NRW, zuletzt mit der Verwaltungsvorlage 2533/2018, ausführlich erläutert. Sie verzichtet daher in dieser Vorlage auf eine Wiederholung.

Zu erwähnen ist allerdings, dass zwischenzeitlich die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di die vom Rat genehmigten verkaufsoffenen Sonntage in der Neustadt-Süd (04.11.2018) und im Severinsviertel (04.11.2018) beklagt hat. Letzterer Termin wurde auf Wunsch der Interessengemeinschaft Severinsviertel im Rahmen einer Dringlichkeitsvorlage (Vorlagennummer: 3273/2018) von der Oberbürgermeisterin mit einem Ratsmitglied aufgehoben. Die Klage gegen diesen Termin im Severinsviertel wurde daher zurückgenommen. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Köln vom 29.10.2018 wurde dem verbliebenen Antrag von ver.di stattgegeben. Die daraufhin von der Verwaltung erhobene Beschwerde wurde vom OVG Münster am 02.11.2018 zurückgewiesen. Der verkaufsoffene Sonntag hat deshalb in der Neustadt-Süd nicht stattgefunden.

Die Verwaltung hat am 06.11.2018 erfahren, dass die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di weitere Klagen beabsichtigt. Es sind hier die Verkaufsstellenöffnungen in den Quartieren Kernbereich Innenstadt, Rodenkirchen, Sürth und Lindenthal benannt worden.

Nachfolgende Anträge sind für das Jahr 2019 von den Interessengemeinschaften der Quartiere (Anlage 2 bis 2.3) gestellt worden.

Die Verwaltung hat die vorgetragenen Anlassbegründungen der Interessengemeinschaften anhand der allgemein bekannten höchstrichterlichen Urteile und der zuletzt bekanntgewordenen Rechtsprechung zum neuen LÖG NRW (Verwaltungsgerichte; OVG Münster) geprüft.

Am 05.11.2018 wurden die Anträge mit Vertreterinnen und Vertretern von Handel, Industrie- und Handelskammer, dem Handelskümmerer, der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie der Verwaltung vorab besprochen.

Nach einem konstruktiven Gespräch kann nach Einschätzung der Verwaltung als Ergebnis des Gespräches festgehalten werden, dass zumindest die in dieser Verwaltungsvorlage zur Genehmigung vorgelegten Anlässe von der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di nicht beklagt werden. Eine angekündigte Stellungnahme ist trotz Zusage nicht eingegangen.

Es wurde des Weiteren besprochen, dass die restlichen Anträge für das Jahr 2019 der Interessengemeinschaften dem Rat in seiner Sitzung am 14.02.2019 zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. Das ermöglicht sowohl den Institutionen (Verdi; Kirchen; Handel) als auch der Verwaltung mit geringerem Zeitdruck Stellungnahmen (hier insbesondere das Amt für Stadtentwicklung und Statistik) abzugeben und eine Verwaltungsvorlage, alle Belange berücksichtigend, zu erstellen.

Das Ergebnis der Prüfung der ersten Anträge fällt wie folgt aus:

**Stadtbezirk 1:****1. Kernbereich Innenstadt, Stadtmarketing Köln, 20.01.2019, Möbelmesse IMM/Passagen**

Die Anlassbeschreibung legt nachvollziehbar dar, dass diese Messe 2017 über 150.000 Besucher angezogen hat. Parallel zur Internationalen Möbelmesse finden die sog. Passagen statt, bei der mit 130.000 Personen zu rechnen ist. Die Zahl der Messebesucher ist durch Berichterstattung im Kölner Stadtanzeiger (<https://www.ksta.de/koeln/150-000-besucher-erwartet-moebelmesse-in-koeln-deutz-hat-begonnen-25554992>) bestätigt.

Nicht mitgerechnet hierbei ist die Zahl der 1200 Aussteller aus 50 Ländern mit einer ungewissen Anzahl an tatsächlichen Beschäftigten der Aussteller. Nach der Rechtsprechung sind auch die Aussteller zu berücksichtigen, die sich ebenfalls wegen der Messe in der Stadt aufhalten und so

zu der spezifischen Prägekraft der Veranstaltung beitragen.

Die IMM Cologne ist eine der weltweit größten Möbelmessen und einer der größten Messen in Köln. Auf der Messe werden Möbel auf einer Fläche von insgesamt 239.500\* m<sup>2</sup> in 14 Hallen ausgestellt (<http://www.imm-cologne.de/imm/die-messe/daten-und-fakten/index.php>).

Mit diesen Besucherzahlen und der Größe der Veranstaltung prägen die IMM Cologne und die Passagen in herausragender Weise den öffentlichen Charakter der Messetage.

Dem stehen nachvollziehbar prognostisch dargelegt zwischen 44.000 und 50.000 zu erwartende Personen gegenüber, die am Sonntag dem 20. Januar zum Einkaufen in die Kölner Innenstadt kommen werden. Damit haben die IMM Cologne und die Passagen eine größere prägende Wirkung auf den Sonntag als die Verkaufsoffnung und bieten im Gegensatz zur Ladenöffnung den hauptsächlichsten Grund für den Aufenthalt der Besucher.

Auch ein hinreichender räumlicher Bezug ist gegeben. Im vergleichbaren Düsseldorfer Fall haben das Verwaltungsgericht Düsseldorf und das Oberverwaltungsgericht NRW es angesichts der innerstädtischen Hotelbelegung sowie der schnellen öffentlichen Verkehrsverbindungen zum Messegelände und den Ausstellungsorten der Passagen genügen lassen, dass die Messehallen und die Düsseldorfer City auf diese Weise aufgrund der spezifischen örtlichen Verhältnisse zu einer Einheit verklammert sind. Wörtlich heißt es in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, *„dass die öffentliche Wirkung der Messe in diese Bereiche ausstrahlt, weil dort eine Vielzahl der gerade von Messebesuchern und Ausstellern genutzten Hotels und Restaurants gelegen sind und öffentliche Verkehrsmittel eine schnelle wechselseitige Erreichbarkeit ermöglichen, liegt nahe.“*

Diese Gesichtspunkte hat das Stadtmarketing Köln in seinem Antrag auch für Köln nachvollziehbar dargelegt.

Aus Sicht der Verwaltung ist das öffentliche Interesse gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Sachgrund Nr. 1 LÖG NRW gegeben und der Antrag damit genehmigungsfähig.

## 2. Kernbereich Innenstadt, Stadtmarketing Köln, 07.04.2019, FIBO Aktionstage Sport/Gesundheit/Prävention am 06./07.04.2019

Die Anlassbeschreibung legt auch bei der FIBO nachvollziehbar dar, dass diese Messe 2018 (mit 1.133 Aussteller) mit mehr als 143.000 internationalen Fach- und Privatbesuchern aus 120 Ländern nach Köln gezogen hat (<https://www.fibo.com/de/FIBO/Abschlussbericht-2018/793/>). Sie ist die weltgrößte Messe für Fitness, Wellness und Gesundheit.

Die FIBO ist die weltweit wichtigste Branchenveranstaltung und einer der größten Messen in Köln. Auf einer Messefläche von 160.000 qm (7 Messehallen) ist sie die internationale Leitmesse für Fitness, Wellness & Gesundheit.

Mit dieser Besucherzahl und der Größe der Veranstaltung prägt die FIBO und die parallel stattfindenden Aktionstage in herausragender Weise den öffentlichen Charakter der Messetage.

Dem stehen nachvollziehbar prognostisch dargelegt zwischen 44.000 und 50.000 zu erwartende Personen gegenüber, die am Sonntag dem 07. April zum Einkaufen in die Kölner Innenstadt kommen werden.

Auch ein hinreichender räumlicher Bezug ist gegeben. Im vergleichbaren Düsseldorfer Fall haben das Verwaltungsgericht Düsseldorf und das Oberverwaltungsgericht NRW es angesichts der innerstädtischen Hotelbelegung sowie der schnellen öffentlichen Verkehrsverbindungen zum Messegelände und den Orten der Aktionstage Passagen genügen lassen, dass die Messehallen und die Düsseldorfer City auf diese Weise aufgrund der spezifischen örtlichen Verhältnisse zu einer Einheit verklammert sind. Wörtlich heißt es in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, *„dass die öffentliche Wirkung der Messe in diese Bereiche ausstrahlt, weil dort eine Vielzahl der*

*gerade von Messebesuchern und Ausstellern genutzten Hotels und Restaurants gelegen sind und öffentliche Verkehrsmittel eine schnelle wechselseitige Erreichbarkeit ermöglichen, liegt nahe.“*

Diese Gesichtspunkte hat das Stadtmarketing Köln in seinem Antrag auch für Köln nachvollziehbar dargelegt.

Da der Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW aus Sicht der Verwaltung das öffentliche Interesse ausreichend belegt, ist der Antrag genehmigungsfähig.

### 3. **Deutz, Interessengemeinschaft Deutz, 04.08.2019, Familien- und Stadtteilfest**

Zum Antrag der Interessengemeinschaft Deutz bleibt festzustellen, dass diese Veranstaltung mit einer Veranstaltungsfläche von 3.649 m<sup>2</sup> und einer Verkaufsfläche von rund 2.800 m<sup>2</sup> eine über die Grenzen Kölns hinaus bekannte und attraktive Veranstaltung darstellt. Es handelt sich um ein traditionelles Straßenfest, das jährlich über 100.000 Besucher anzieht. Die Besucherzahlen sind durch die Presseberichterstattung hinreichend belegt, vgl. etwa [https://mobil.koeln.de/veedel/innenstadt/deutz/deutz-feiert-alles-zum-familien--und-stadtteilfest\\_942009.html](https://mobil.koeln.de/veedel/innenstadt/deutz/deutz-feiert-alles-zum-familien--und-stadtteilfest_942009.html) und <https://jeckes.net/2018/08/01/20-jahre-deutz-feiert-das-groesste-strassenfests-der-schael-sick/>. Das Stadtteil- und Familienfest mit seinen vielfältigen Programmangeboten prägt daher in eindeutiger Weise den Sonntag, während die Verkaufsstellenöffnung hierzu nur begleitend stattfindet.

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat dieses Straßenfest im Rahmen der verkaufsoffenen Sonntage aller vorhergehenden Jahre selbst als ausreichend und festsetzungsfähig erachtet.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW ist der Antrag genehmigungsfähig. Das öffentliche Interesse ist ausreichend begründet.

#### **Stadtbezirk 3:**

### 4. **Sülz/Klettenberg, Interessengemeinschaft Sülz/Klettenberg, 01.09.2019, Carréefest**

Die Interessengemeinschaft Sülz/Klettenberg beantragt den 01.09.2019 als verkaufsoffenen Sonntag im Rahmen des Carée-Festes (Straßenfest).

Das Carréefest ist ein über die Grenzen Kölns hinaus bekannte und attraktive Veranstaltung.

Aus den hier vorliegenden Presseberichten lässt sich prognostizieren, dass weit mehr als 120.000 Besucher, wenn nicht sogar bis zu 150.000 Besuchern dieses Fest aufsuchen werden (<https://www.youtube.com/watch?v=wI0ZSGiJeSA>).

Wie beim Straßenfest in Deutz steht auch dieses Fest im öffentlichen Interesse und genügt aus Sicht der Verwaltung als Rechtfertigungsgrund einer Verkaufsstellenöffnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW. Der Antrag ist genehmigungsfähig.

### 5. **Interessengemeinschaft Braunsfeld, 10.11.2019, Braunsfelder Martinsmeile**

Die Interessengemeinschaft Braunsfeld beantragt für den 10.11.2019 anlässlich der 9. Braunsfelder Martinsmeile die Öffnung der Verkaufsstellen. Der Anlass rechtfertigt für sich allein gesehen keine Ladenöffnung, weil ein Anlass, wie ihn § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW fordert, nicht vorliegt.

Um den Vortrag der Interessengemeinschaft zur Veranstaltung hier nicht zu wiederholen, wird auf den/die in der Anlage der Verwaltungsvorlage angefügten Antrag/Dokumente verwiesen. Darüber hinaus verweist die Verwaltung auf die vorgetragenen Sachgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – 5 LÖG NRW, die bereits zur Vorlage 2533/2018 geprüft, von ver.di als genehmigungsfähig bewertet und in der Folge die Verkaufsstellenöffnung vom Rat genehmigt wurde. Ver.di stellt

hierzu fest: „*Erfreulicherweise bieten die vorgelegten Unterlagen einen guten Überblick und erlauben eine umfassende Einschätzung. Angesichts der geringen geplanten Verkaufsöffnungen sind an die Begründung geringere Anforderungen als in den vorherigen Ziffern zu stellen. Nach unserer Einschätzung erscheint die geplante Verkaufsöffnung nicht offensichtlich rechtswidrig.*“

Das öffentliche Interesse wird hier nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2-5 LÖG NRW begründet und von der Verwaltung als genehmigungsfähig bewertet.

#### **Stadtbezirk 8:**

##### **6. Rath/Heumar, Interessengemeinschaft Rath/Heumar, 19.05.2019, Traditionelles Musikfest**

Beim von der Interessengemeinschaft Rath/Heumar eingereichten Anlass handelt es sich um ein auch in der Vergangenheit von der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di akzeptiertes und nicht beklagtes traditionelles Fest. Dieses Fest findet auf einer Veranstaltungsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> statt. Die parallel stattfindende Verkaufsstellenöffnung umfasst 20-25 Geschäft mit einer Verkaufsfläche zwischen 50-100 qm. Nachvollziehbar prognostiziert sind für die Veranstaltung zwischen 3.500 und 4.000 Besucher. Die Anzahl der Besucher ist durch Presseberichterstattung und Fotos belegt. Die der Verkaufsstellenöffnung wird auf 1.500 – 1.700 Besucher geschätzt.

Aus Sicht der Verwaltung genügt dieses Fest alleine schon als Rechtfertigungsgrund einer Verkaufsstellenöffnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW. Der Antrag ist genehmigungsfähig.

Die Verwaltung verzichtet daher an dieser Stelle darauf, den Vortrag zu den Sachgründen § 6 Abs. 2 – 4 LÖG NRW zu wiederholen.

##### **7. Kalk, Interessen- und Standortgemeinschaft Kalk, 30.06.2019, Straßenfest**

Von der Interessen- und Standortgemeinschaft wird das traditionelle Straßenfest der Kalker Hauptstr. eingereicht. Ein Straßenfest, das viele Jahre im Stadtteil stattfindet. Nicht zu vergessen ist, dass die früher mit in die Verkaufsstellenöffnung eingezogenen Köln Arkaden nicht einbezogen sind. Die räumliche Grenze der zu genehmigenden Verkaufsstellenöffnung ist erheblich eingeschränkt worden.

Bei dem Straßenfest handelt es sich um ein über die Bevölkerung Kalks hinaus beliebtes Straßenfest ([Kalker Straßenfest Video](#)). Das machen auch die Videosequenzen aus Sicht der Verwaltung sehr deutlich. Die große Anzahl von mehreren zehntausend Besuchern ist durch die dem Antrag beigelegte Presseberichterstattung nebst Bildmaterial belegt.

Dieses Straßenfest ist aus Sicht der Verwaltung für sich alleine im öffentlichen Interesse stehend (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW) und genehmigungsfähig.

##### **8. Rath/Heumar, Interessengemeinschaft Rath/Heumar, 22.09.2019, Herbstfest**

Beim von der Interessengemeinschaft Rath/Heumar eingereichten Anlass handelt es sich um kein wesentlich anderes Fest, als das zuvor beschriebene Musikfest. Dieses Fest findet auf einer Veranstaltungsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> statt. Die parallel stattfindende Verkaufsstellenöffnung umfasst 20-25 Geschäft mit einer Verkaufsfläche zwischen 50-100 qm. Nachvollziehbar prognostiziert sind für die Veranstaltung zwischen 3.500 und 4.000 Besucher. Die der Verkaufsstellenöffnung wird auf 1.500 – 1.700 Besucher geschätzt.

Aus Sicht der Verwaltung genügt dieses Fest alleine schon als Rechtfertigungsgrund einer Verkaufsstellenöffnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW. Der Antrag ist genehmigungsfähig

Die Interessengemeinschaft trägt weitere Sachgründe § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2-4 LÖG NRW vor, auf deren Wiederholung hier verzichtet wird, da auch dieser Anlass für sich genommen im öffentlichen Interesse (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW) steht.

**Stadtbezirk 9:****9. Dellbrück, Interessengemeinschaft Dellbrücker Hauptstr. e.V., 29.09.2019, Straßenfest**

Hier beantragt die Interessengemeinschaft ein seit vielen Jahren über die Grenzen Köln hinaus bekanntes Stadteifest.

Nie auch nur annähernd ist dieses Straßenfest von den beteiligten Institutionen in Frage gestellt oder sogar beklagt worden (<https://www.rundschau-online.de/region/koeln/--2953962> 10.10.2018 - Das 35. Straßenfest in Dellbrück lockte laut Veranstalterangaben am Wochenende 150 000 Besucher an.).

Ein Stadteifest, das für sich alleine im öffentlichen Interesse steht und den Sachgrund § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW erfüllt. Der Antrag ist genehmigungsfähig.

**Zur rechtlichen Bewertung nachfolgender Erläuterungen:**

Mit Schreiben vom 26.10.2018 ist den nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW zu beteiligten Institutionen Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden.

Der Evangelische Stadtkirchenverband Köln hat mit Schreiben vom 06.11.2018 zu den beantragten Verkaufsstellenöffnungen Stellung bezogen (Anlage 3).

Mit Schreiben vom 06.11.2018 wird die Genehmigungsfähigkeit der Sonntagsöffnungen durch die Industrie- und Handelskammer zu Köln - IHK- (Anlage 4) bestätigt.

Mit Schreiben vom 08.11.2018 hat der Handelsverband NRW Aachen-Düren-Köln Stellung zu den Anträgen der Interessengemeinschaften der Quartiere bezogen (Anlage 5).

Der DGB hat mit Email vom 08.11.2018 eine Stellungnahme (Anlage 6) abgegeben.

Der Katholikenausschuss der Stadt Köln sowie die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di haben keine Stellungnahmen mehr eingereicht.

Alle in dieser Verwaltungsvorlage benannten Termine genügen den rechtlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW und sind aus Sicht der Verwaltung genehmigungsfähig.

Der Rat der Stadt Köln genehmigt die in der Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung in den von den Interessengemeinschaften beantragten Grenzen.

Er beauftragt die Verwaltung nachträglich von Interessengemeinschaften der Quartiere eingereichte Anträge auf Verkaufsstellenöffnungen für das Jahr 2019, die nicht innerhalb der zeitlichen Vorgaben eingereicht waren, zurückzuweisen.

Die Verwaltung stellt sicher, dass, soweit Anlässe einer Marktfestsetzung oder einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, diese rechtzeitig von den Veranstaltern beantragt und von der Verwaltung festgesetzt werden.

Anlagen